

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

20.4.1896 (No. 184)

# Karlsruher Zeitung.

Einzig Ausgabe.

Montag, 20. April.

Einzig Ausgabe.

№ 184.

Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Borauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 20 pfennige. Briefe und Gelder frei.  
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsru. Ztg.“ — gestattet.

1896.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Kaiser Wilhelm in Karlsruhe.

Sonntag Früh hat Seine Majestät der Kaiser nach dem Besuch des Gottesdienstes, geleitet und herzlich verabschiedet von seinen fürstlichen Verwandten unsere Stadt verlassen. Wenn auch der Aufenthalt Seiner Majestät in Karlsruhe ganz den Charakter eines Privatbesuches trug, der reiche Flaggen Schmuck der Häuser, die freudige Begeisterung, mit welcher unser Kaiser, besonders auch bei der glänzenden Parade vor dem Residenzschloß, begrüßt wurde, zeigt deutlich genug, daß die Liebe und Verehrung für ihn in der badischen Hauptstadt eine treue und aufrichtige ist. Die Beweise derselben haben unsern Kaiser und unser verehrtes Fürstenpaar sichtlich erfreut — so rasch auch die wenigen Tage vergangen sind, auch sie werden eine schöne Erinnerung in der Geschichte Karlsruhes bilden, und in patriotischen Hoffnungen denken wir heute schon der kommenden Herbsttage, wo wir bei freudig feierlicher Veranlassung unsern Kaiser wiederum in unsern Mauern begrüßen dürfen.

Ueber die Abreise Seiner Majestät des Kaisers haben wir noch zu berichten. Seine Majestät der Kaiser und Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin begaben sich gestern Vormittag in offenem Wagen in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin nach dem Bahnhof, wo sich zur Verabschiedung Ihre Großherzoglichen Hoheiten die Prinzen Wilhelm und Karl, sowie der königlich preussische Gesandte Wirkliche Geheimrath v. Eisinger eingefunden hatten. Stürmischer Jubel des überaus zahlreich erschienenen Publikums begrüßte die Fürstlichen Herrschaften. In herzlichster Weise verabschiedete sich Seine Majestät der Kaiser von Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin, Ihren Königlichen Hoheiten dem Erbgroßherzog und der Erbgroßherzogin, sowie den Großherzoglichen Hoheiten Prinzen Wilhelm und Karl, und sprach noch längere Zeit vom Fenster seines Salonwagens aus mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog. Dann setzte sich, von braulenden Hochrufen begleitet, der Kaiserliche Sonderzug in Bewegung.

Noch wird uns zur Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers von befreundeter Seite geschrieben:

Eine sinnige Begrüßung wurde Seiner Majestät dem Kaiser bei seiner Ankunft sowohl, wie bei seiner Abfahrt aus dem Badnerlande von der Höhe des Thurmberges zu Theil.

Als der Kaiserliche Hofzug am Donnerstag Vormittag sich Durlach nähernd aus dem Pfinzthal hervor sich bewegte, erschien auf der Spitze der alten deutschen Warte, von der herab schon vor 600 Jahren ein großer deutscher Kaiser, Rudolf I. von Habsburg, auch auf einem Kaiserzuge von Süden kommend, die gesegneten Gesilde des Rheingaus überblickt haben mag, fahnenhochwendend eine Hünengestalt, mit den Landesfarben, dem Fürsten den

Willkommensgruß am Rheine zuwinkend, in dem sich gegenwärtig wieder die deutsche Einheit so kraftvoll verkörpert.

Ebenso brachte der fahnenhochwendende Recke am Sonntag Morgen aus lustiger Thurmbergschöhe dem wieder nach Norden ziehenden Kaiser den Abschiedsgruß der Nacht am Rheine dar, so lange bis der hellleuchtende Kaiserzug in weiter Ferne den Blicken entschwunden war.

### Die bedingte Verurtheilung.

Der „Hamb. Korresp.“ schreibt unter diesem Titel: Wohl selten hat es sich ereignet, daß der Streit von Juristen um die veränderte Gestaltung eines bereits seit Jahrhunderten üblichen Strafmittels so lebhaft und nachhaltig die Gemüther aller Gebildeten erregt hätte wie die Erörterungen über die bedingte Verurtheilung. Nicht unwesentlich zu dieser Thatsache hat der Umstand mit beigetragen, daß die Internationale kriminalistische Vereinigung gleich bei ihrem ersten Auftreten die Augen aller Kulturvölker auf dieses damals dem großen Publikum noch wenig bekannte Rechtsinstitut lenkte. Dies hat dann gleichzeitig die unbeabsichtigte und unzutreffende Folge gehabt, daß viele glauben, diese Vereinigung spreche sich grundsätzlich für eine Abschwächung der Strafmittel aus, während sie nur individualisirt und gegen die Gewohnheitsverbrecher gerade mit viel schärferer Bestrafung vorgehen will, als sie das geltende Recht kennt und die derzeitige Rechtspflege sie ausspricht. Die Frage der bedingten Verurtheilung kann man heute als geklärt betrachten. Es steht mit ihr folgendermaßen:

Zunächst ist ihr landesüblicher Name falsch; denn die Verurtheilung erfolgt unbedingt. Man hat statt dessen die Bezeichnungen: Urtheil mit bedingtem Strafvollzuge, bedingter Strafnachlaß u. s. w. vorgeschlagen, die sich jedoch nicht recht einbürgern wollen. Ihr Wesen hat sich im Laufe der Zeiten gewandelt. Als sie in Boston und dem Staate Massachusetts in's Leben gerufen wurde, was lange völlig unbeachtet blieb, ging man so vor, daß man genaue Erkundigungen durch zuverlässige Personen über den Angeklagten einzog, und gegen ihn eine Hauptverhandlung zunächst nicht stattfinden ließ, wenn er ein gutes Vorleben hatte und versprach, sich in Zukunft tadellos zu führen. Man überwachte ihn dann durch besondere Beamte in den nächsten Jahren und erließ ihm die Strafverfolgung, wenn er sich wirklich in der ihm gesetzten Frist nichts zu Schulden kommen ließ. Beging er aber eine neue Straftat, so wurde dann diese und die alte gemeinsam verhandelt und wegen beider auf Strafe erkannt. An dieses Vorbild schloß sich auch die englische Gesetzgebung an.

Im Gegentheil hierzu stellte sich die französisch-belgische auf den Standpunkt, daß man durch die beabsichtigte Maßregel nicht den Lauf des Verfahrens bis zum Richterspruch hemmen dürfe. Dieses nimmt seinen gewöhnlichen Gang. In dem Termine aber, in welchem der Schuldigspruch ergeht, darf der Richter von der gesetzlich ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen und für gewisse Klassen von Beschuldigten, die das Gesetz dessen für

würdig befindet, es aussprechen, daß das wider sie erkannte Strafmaß, welches genau wie jede andere Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen auf Freiheitsstrafe, in Frankreich auch auf Geldstrafe, lautet, vorläufig nicht vollstreckt werden. Begehen die Verurtheilten dann in einer bestimmten Frist, die in Belgien der Richter setzt, während sie in Frankreich durch das Gesetz einmal auf fünf Jahre festgelegt ist, keine neue strafbare Handlung, so gilt die frühere Verurtheilung als nicht geschehen. Sie war, wie Capitani treffend sich ausdrückt, nur ein böser Traum gewesen. Dem Verurtheilten ist es also selber in die Hand gegeben — und darin liegt das großartige erzieherische Moment dieser Neuerung — durch vorwurfsfreien Lebenswandel innerhalb einer genau begrenzten Bewährungsfrist die Vollziehung einer an sich wohlverdienten und rechtskräftigen Strafe von sich abzuwenden. Selbstverständlich kann eine solche Wohlthat nicht Jedermann, insbesondere nicht ergrauten Verbrechern, zu Theil werden. Und darum verlangt auch das Gesetz, daß der Angeklagte noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft ist; Frankreich läßt eine Ausnahme zu Gunsten von politischen Verbrechern zu.

Dieses System hat in den verschiedenen Ländern, die es außerdem angewendet haben, viele Abänderungen erfahren, die jedoch seine Grundzüge unberührt gelassen haben. In Deutschland ist man zu bedächtig, um mit seiner Einführung vorzugehen. Man hat hier, da man dem Zuge der Zeit doch schließlich folgen muß, neuerdings einen anderen, grundsätzlich nicht zu billigenden Weg eingeschlagen. Nach dem Vorgange des Königreichs Sachsen hat jetzt auch in Preußen und anderen Bundesstaaten die bedingte Begnadigung Eingang gefunden. Man fordert über denselben voraussichtlich würdige Personen, hauptsächlich jugendliche, die nicht mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe erhalten haben, Bericht ein und setzt die Strafe für den Fall des Wohlverhaltens im Gnadenwege aus. Es ist diese halbe Maßregel lediglich als ein Vorläufer der gesetzlichen Durchführung der bedingten Verurtheilung für ganz Deutschland zu betrachten.

Wie kommt es nun, daß die bedingte Verurtheilung in so kurzer Zeit sich in der ganzen Welt einbürgern konnte? In der ganzen Welt, sagen wir absichtlich und ohne Uebertreibung, denn Staaten wie Canada, Queensland, Neuseeland hatten sie schon, ehe ein europäischer Staat sie in seine Gesetzsammlung aufgenommen hatte. Der Grund hierfür liegt zunächst in dem Ueberdruße an kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Als Barthou in der französischen Deputirtenkammer am 3. März 1891 ausrief: „Die kurzzeitige Freiheitsstrafe verdirbt den Verurtheilten mehr, als daß sie ihn bessert; sie schwächt seine Thakraft durch die Schande, tötet seine Gewissensbisse durch die Macht der Gewohnheit, führt das Gewissen durch die Verührung mit dem Schlechten irre und hindert den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben durch das unausslöschliche Brandmal des Strafregisters“, da gab er nur das wieder, was schon Hunderte vor ihm gesagt und geklagt hatten und was namentlich auf den Kongressen

## Feuilleton.

### Die Durlacher Fayencefabrik.

Der Badische Kunstgewerbeverein hielt am letzten Mittwoch im Saale der Vier Jahreszeiten eine gut besuchte Monatsversammlung ab, bei welcher Gelegenheit ein Theil der Neuwerbungen des Groß. Kunstgewerbemuseums, sowie eine größere Anzahl alter Durlacher Fayencen desselben Instituts zur Ausstellung gelangten. An der Hand der letzteren hielt Herr Zeichenlehrer A. Gutmann einen äußerst interessanten Vortrag über die Entstehung und Entwicklung der ehemaligen Durlacher Fayencefabrik, aus dem wir hier in Kürze folgendes wiedergeben: Die Fabrik wurde 1728 durch Joh. Heinr. Wachenfeldt gegründet, der aber gleich von Anfang an mit pekuniären Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die sich bis zu seinem einige Jahre erfolgten Tode noch nicht gehoben hatten. Selbst seine Witwe, die sich 1728 mit Joh. Lud. Wagner verheiratete, hatte darunter zu leiden. Das mag auch der Grund gewesen sein, weshalb Wagners Sohn die Fabrik an Joseph Vincent aus Hagenua verkaufte, welcher neben der Fabrication von Fayence noch die Anfertigung von Unschlittlerzen betrieb. Vincent, der seinen Wohnsitz in Karlsruhe hatte, verstand die Fabrik auch nicht zu halten und entzog sich 1744 seinen Verpflichtungen durch die Flucht. 1749 wurde das Anwesen versteigert. Die eine Hälfte des Gebäudes erwarb ein Konsortium von Durlacher Bürgern, die darin eine Färberei und Weinwanddruckerei errichteten, die andere Hälfte kam in den Besitz von Joh. Adam Bentler von Herrnsalb, der die Fayencefabrication fortsetzte und sie zu hoher Blüthe brachte. Nachdem Bentler Ende der siebziger Jahre in Pforzheim ein Eisenwerk gekauft hatte, siedelte er dahin über und übertrug die Verwaltung der Fabrik dem Lagerhausaufseher G. R. Müller, der seitdem dem Lagerhaus in Sträß (Neopoldshafen) vorgestanden hatte, von wo aus die Waaren rheinauf- und abwärts, unter Vermittlung von Straßburger Schiffen befördert wurden. Unter der Verwaltung Müllers, der die Interessen seines Herrn in

herorragender Weise zu wahren suchte, entstanden die besten Arbeiten, die aus der Fabrik hervorgingen. Trotzdem wurde von Mitte der neunziger Jahre an nicht nur kein Verdienst erzielt, sondern sogar mit Verlust gearbeitet. Um nichts unversucht zu lassen, übernahm Bentler die Verwaltung wieder selbst, zog aber 1818 wieder nach Pforzheim zurück. Er ließ bis 1831 durch Faktoren die Fabrik verwalten und verkaufte sie dann an Bruno Schmitt und Franzmann. Von diesen ging sie später an Busjäger u. Co. über, die darin 1842 eine Glasfabrik errichteten, welche heute noch von Gebr. Widert betrieben wird.

Der Vortragende, der selbst eine große Sammlung von Durlacher Fayencen besaß, die i. J. in den Besitz des Groß. Kunstgewerbemuseums überging, erläuterte die ausgestellten Gegenstände (Krüge, Teller, Platten, Schüsseln u. dgl.) nach ihrer kunsthistorischen, kulturgeschichtlichen und künstlerischen Bedeutung und erwies sich als ein tüchtiger Kenner dieser Erzeugnisse und schloß seine interessanten Ausführungen unter Hinweis auf den bildenden Einfluß der Groß. Kunstgewerbeschule auf die Fayencefabriken des Landes mit dem Wunsche, daß bei der beabsichtigten Erweiterung der Anstalt auch eine keramische Fachschule errichtet werden möge, von welcher unter der derzeitigen vorzüglichen Leitung der Schule sehr Ersprießliches zu erwarten sei. Der Vortragende, Herr Direktor Götz, gab dem Vortragenden gegenüber dem Dank des Vereins Ausdruck und erläuterte alsdann die ausgestellten Erwerbungen des Museums, die aus keramischen Erzeugnissen und Metallarbeiten bestanden. Besonders Interesse erregten die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog dem Kunstgewerbemuseum gestifteten wertvollen Gläser aus der Fabrik Meißenthal (Lothz.) und einige Prachtgefäße in Zinn des französischen Meisters Brateau.

[Konjunktationen in der Wüste.] Der Physiologe Professor Max Berworn (Zena), der aus zwei Reisen nach der Küste der Sinai-Halbinsel vergleichend-physiologische Studien an niederen Säugethieren vorgenommen, hatte dabei vielfach Gelegenheit, medizinische Beobachtungen und Erfahrungen zu sammeln. Einem Meisebericht, den der Forscher Jordan in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ veröffentlicht, entnehmen wir folgende

interessante Stellen: Mein Standaquartier befand sich in dem Fischerleben El Tör, der etwa am unteren Drittel des Golfs von Suez, unmittelbar am Rande der Wüste El Kaa liegt. In einer zwischen Palmen erbauten Behausung richtete ich mit den mitgenommenen Apparaten mein physiologisches Laboratorium ein. Hier trat ich mit den Einwohnern von Tör, sowie mit den Beduinen der Tauarabstämme, welche die Halbinsel bewohnen, in engsten Verkehr und von hier aus unternahm ich kleinere und größere Kameeltouren in die Sinai-Wüste. Ein Zufall begründete meinen Ruf als „Hakim“ (Arzt). Es war gleich im Anfang meines ersten Aufenthaltes in Tör, als in Gebele, einem benachbarten Beduinenlager, eine Hochzeit gefeiert wurde. Da dieses Ereigniß mein Interesse lebhaft herausforderte, so ließ ich mir die Theilnahme daran nicht entgehen und ritt nach Gebele. Bei meiner Ankunft war die Festlichkeit schon im Gange. Die Männer saßen im Kreise und plauderten bei Kaffee und Tabak, die Weiber waren in ihrem Zelt und machten eine eintönige, lärmende Musik. Nach dem Mahle, bei dem man sich, in Gruppen um eine große Schüssel mit Brei und einer Schüssel mit gedörrtem Hammelfleisch hockend, Bissen auf Bissen mit den Fingern in den Mund schob, begannen die Spiele. Zuerst gab es ein Wettrennen auf Kameelen in der Wüste. Es war ein äußerst fesselnder Anblick, die geschmeidigen Gestalten der Wüstenfüße, fahnenartig an das Kameel gekrallt, pfeilschnell dahinschießen zu sehen. Dann folgte das Freischießen. Der Kopf des geschlachteten Hammels wurde in die Wüste gestellt und dann wurde danach geschossen. Wer ihn traf, konnte ihn als Preis behalten — für die armen Tauarabedinen immerhin schon ein Werthstück. Die Flinten waren indessen sehr primitiv und schlecht, so daß das Schießen ziemlich lange dauerte. Ein Beduine lud seine Flinte und leitete den Ladestock mit einem mächtigen Stein gewaltsam in den Lauf. Ich war noch in Gedanken darüber, daß nicht öfter mit diesen miserablen Waffen ein Unglück passirte, als plötzlich ein lauter Knall entstand. Sobald der Pulverrauch sich erhoben hatte, fanden wir den Beduinen, den ich eben noch seine Flinte bearbeiten sah, bewusstlos und blutüberströmt am Boden liegen. Der Flintenlauf war geplagt, wobei die Stücke dem Mann den rechten Oberarm und die rechte Kopfseite aufgerissen hatten. Als er wieder zu sich

der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung auf das Eingehendste erörtert worden war.

Das allgemeine Gefühl, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe in der Art, worin sie jetzt vollzogen wird, ihre Aufgabe nicht mehr erfüllt, ließ die Gesetzgeber mit Freuden nach einem Mittel greifen, das jedenfalls die Nachteile des Einsperrens nicht an sich trägt und doch Wirksamkeit verheißt. Hierzu trat aber noch ein innerliches Moment. Man kommt heute immer mehr dahinter, daß jede gerechte Strafe individualisiren muß. Und darum muß man es willkommen heißen, eine Strafe zu haben, welche gegen einen wirklichen Gelegenheitsverbrecher geradezu ideal ist. Ihm wird gesagt: „Ich, der Richter, halte dafür, daß du ein Mensch bist, der nur einmal in schwacher Stunde sich soweit vergaß, daß er gegen das Gesetz fehlte. Die That, welche du begingest, erheischt an sich, daß du dafür einen Monat Gefängniß verbüßest. Beweise mir nun, daß du wirklich nur ein Gelegenheitsverbrecher bist, der der Versuchung erlag, und zeige mir deinen ernstlichen Willen, dem Pfade des Bösen fernzubleiben, dadurch, daß du dich fünf Jahre straffrei hältst. Dann soll dir die Strafe erlassen sein. Du hast sie aber sofort zu verbüßen, wenn du innerhalb dieser Frist abermals dem Strafrichter verfallst.“ Diese Maßnahme ist viel wirksamer als der auf demselben Gedankengange beruhende richterliche Verweis, die Friedensbürgschaft u. s. w. Sie hat alle Vortheile, die sich überhaupt mit dem öffentlichen Strafverfahren verknüpfen, und hält doch das Schlimmste, die Schande, im Gefängnisse gefesselt zu haben, von dem bis dahin unbestraften Angeklagten ab, der eine nicht ehrlöse That, die mit nur geringer Strafe zu ahnden ist, begangen hat.

Freilich fehlt es nicht an Einwendungen. Man fürchtet, daß die bedingte Verurtheilung den Grundprinzipien des Strafrechts widerspricht, daß sie Rechtsungleichheit nach sich ziehen wird, daß sie die Wirksamkeit des Strafgesetzes abschwächen, ja direkt zu einer einmaligen Gesetzesverletzung anreizen wird, und daß sie dem Richter ein Begnadigungsrecht überträgt. Man wird, heißt es, nur noch den Schatten eines Richters haben, der den Schatten einer Strafe gegen den Schatten eines Delinquenten verhängt. Allein das schießt über das Ziel. Auf die sehr trügerische Hoffnung hin, möglicherweise das erste Mal nur bedingt verurtheilt zu werden, wird Niemand zum Verbrecher. Und, um nicht auch auf das Uebrige einzugehen: gegen die Grundzüge des Strafrechts verstößt die bedingte Verurtheilung nicht. Da das Maß der an sich verwirkten Strafe ziffernmäßig ausgesprochen und der Verurtheilte jahrelang in der Furcht verhalten wird, daß er bei einem neuen Fehltritte die erkannte Strafe zu erleiden hat, überdies bei einem etwaigen Rückfalle sofort die Vollstreckung eintritt, fehlt es ihr nicht an dem Merkmale der Genußnahme für den Verurtheilten, der Vergeltung und der Einwirkung auf Dritte durch die Macht des Beispiels. Die Sicherung der Gesellschaft spielt bei Gelegenheitsverbrechen keine große Rolle und geschieht da, wo sie notwendig ist, nämlich bei der Rückfälligkeit, sofort. Und es wird die höchste Aufgabe der Strafe, nämlich die Besserung, in der erreichbar größten Vollkommenheit, zugleich aber auch ein Höchstmaß der Abschreckung vor der Begehung neuer Straftaten durch ein Mindestmaß von Strafabel, nämlich durch die bloße Strafanandrohung, erzielt.

In Summa kann man daher nur wünschen, daß auch bei uns in Deutschland die bedingte Verurtheilung Gesetz werde (wie dies auch eine von der Reichstagskommission für die Justiznovelle gefasste Resolution auspricht). Es muß dann dafür gesorgt werden, was leicht durchzuführen ist, daß diese Wohlthat nur den Gelegenheitsverbrechern zu Theil wird und nur solchen unter ihnen, die mit nicht hoher Strafe belegt werden. Drei Monate wird wahrscheinlich das richtige Höchstmaß sein. Es empfiehlt sich aber nicht, daß sie wie ein Flicken auf das geltende Recht hinaufgeklebt wird. Vielmehr sollte ihre Einführung in organischer Verbindung mit anderen längst als notwendig erkannten Reformen auf dem Gebiete des Strafrechts erfolgen. Nur dann kann sie für uns die

gekommen war, wurden die verschiedensten Rathschläge laut, wie man ihn behandeln solle. Einer war für Delausgischen, einer wollte Kaffee anstreuen, die Weissen aber hielten Schiefpulver für das Beste. Ich nahm den Vermundeten mit mir nach Tör, um ihn zu fiden. Die Wunden waren nur Fleischwunden. Nach einigen Tagen waren die Wunden per primam geheilt und damit mein Ansehen als Haktim begründet. Meine Praxis nahm bald beträchtliche Dimensionen an. Bald aber merkte ich, daß nicht selten Leute kamen, denen gar nichts fehlte. Der Araber hat große Ehrfurcht vor Arzneimitteln, und namentlich der Beduine der Wüste, der bei seinem Nomadenleben fern von aller Kultur nur selten in der Lage ist, sich ein Arzneimittel zu verschaffen, sucht sich gern bei einer Gelegenheit, wie sie meine Anwesenheit bot, für die Zukunft damit zu versorgen. Zu diesem Zwecke simulirt er unter Umständen eine Krankheit, und wenn es ihm gelungen ist, ein Arzneimittel zu bekommen, so hütet er es wie einen Schatz, ja er entschließt sich sogar im Nothfall nur schwer, es wirklich zu gebrauchen, weil er immer denkt, es könnte später einmal noch nöthiger sein. Das Vertrauen in die Wirksamkeit der Mittel ist meist ganz kindlich und manchmal geradezu rührend. Ein Fall wird mir immer in Erinnerung bleiben. Ich saß spät Abends noch in meinem Laboratorium und machte mir Notizen. Es war nach Sonnenuntergang sehr kalt geworden und mich fror. Da klopfte es an die Thür der Hütte, ein Beduine trat herein, begrüßte mich und sagte mir, daß er starkes Fieber hätte und nicht schlafen könnte. Da ich bald das Prinzip angenommen hatte, mich immer erst sorgfältig zu überzeugen, ob keine Simulation vorlag, so untersuchte ich ihn und maß zunächst seine Temperatur in der Achselhöhle. Während das Thermometer stand, schrieb ich weiter. Nach einiger Zeit sah ich nach und fand 36,7. Ich konnte mich getäuscht haben, legte also das Thermometer noch einmal sicherer in die Achselhöhle und ließ es ihn festhalten. Als ich wieder maß, fand ich die gleiche Temperatur. Daher sagte ich ihm, es sei gut, er solle nur gehen. Am andern Morgen kam der Mann schon in aller Fröhe zu mir mit einer Anzahl schöner Teller, die er von einem gestrandeten Dampfer gestohlen hatte, und wollte sie mir als Honorar dafür geben, daß ich ihn so schnell geheilt hätte. Er hätte die ganze Nacht sehr schön geschlafen, das Fieber wäre sofort weg gewesen. Der Mann glaubte fest und

segensreichen Wirkungen haben, die wir von ihr zu erwarten berechtigt sind und die sie auch in den übrigen Ländern nach den zahlreichen dort erfolgten amtlichen Bekanntmachungen gehabt hat.

## Deutscher Reichstag.

(Telegraphische Ergänzung des vorläufigen Berichts.)  
Berlin, 17. April.

Abg. v. Poddiecki (kons.) erklärt, die Konservativen seien auch Freunde des Genossenschaftswesens, aber Mißstände müßten beseitigt werden. Die Sonderstellung der landwirtschaftlichen Vereine sei berechtigt, weil sie in ihrer Hauptsache Nothhilfevereine seien.

Abg. Schneider (frei. Volksp.) tritt für seinen Antrag ein. Die Regierung habe ihren Standpunkt, ob die Konsumvereine auch an Nichtmitglieder verkaufen dürften, gegen 1889 geändert. Das sei nicht zu verstehen, da die Verhältnisse dieselben geblieben seien.

Staatssekretär v. Voetticher weist darauf hin, daß nachdem der Reichstag das Gesetz von 1889, das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder, hineingebracht habe, nunmehr diese Bestimmungen auch durch Strafvorschriften ausgestattet werden müßten, da das Verbot somit wirkungslos sei. In der Zwischenzeit seien auch die Zweifel gehoben worden, ob es möglich sein werde, ausreichende Kontrollvorschriften zu treffen. Die veränderte Stellung der verbündeten Regierungen sei nach Maßgabe der gesetzlichen Entwicklung und der Erfahrung durchaus berechtigt. Wenn die Konsumvereine Handel treiben wollten, hörten sie auf, Konsumvereine zu sein. Er bitte, den Antrag Schneider abzulehnen.

Abg. Dr. Klemm (Antik.): Die Konsumvereine in ihrer heutigen Form seien nicht mehr Konsumvereine, sondern große kapitalistische Vereine. Er müsse für die Fassung der Kommission eintreten.

Abg. Dr. Osann (nat.-lib.): Der scharfe Standpunkt des Abg. Schneider werde nicht von allen Vertretern der Konsumvereine getheilt. Daß die Konsumvereine durch den Zusammenschluß vieler kleiner Kapitalien von großem wirtschaftlichen Werthe geworden sind, sei nicht zu läugnen. Wenn das Verbot einmal besteht, müsse es auch wirksam gemacht werden.

Artikel 1 Nr. 1 wird unter Ablehnung des Antrages Schneider angenommen. Artikel 1 Nr. 2 der Vorlage ist von der Kommission neu eingelegt und will dem § 11 des Genossenschaftsgesetzes, der die Anmeldung einer neu gegründeten Genossenschaft regelt, folgende Bestimmung zusetzen: Von der Eintragung in die Genossenschaftsliste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen. Das Statut muß von sämmtlichen Genossen unterschrieben und dem Registergericht eingereicht werden.

Geheimrath Bierhaus bittet, dem Vorschlage der Kommission die Zustimmung zu versagen.

Frhr. v. Stumm erklärt, für einen solchen Zusatz liege eine Nothwendigkeit nicht vor.

Nr. 2 des Artikels 1 wird abgelehnt. Die Erörterung über die Nummern 3, 5, 6, 7 wird verbunden. Nummer 3 ist ebenfalls von der Kommission neu eingelegt und will die im § 20 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehene zeitliche Begrenzung (10 Jahre) für die statutarische Bestimmung beseitigen, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Nummer 5 enthält eine Abänderung des § 89 des Genossenschaftsgesetzes dahin, daß durch Statut für den Fall der Auflösung der Genossenschaft die Vertheilung des (Genossenschafts-) Vermögens ausgeschlossen werden kann. Nr. 6 bringt einen neuen § 89a., wonach ein solches unvertheilbares Vermögen an diejenige Gemeinde fallen solle, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat. Nr. 7 hebt § 117 des Genossenschaftsgesetzes auf, wo für die eine Dividendenvertheilung ausschließenden Genossenschaften bezüglich der Rechnungsführung besondere Bestimmungen getroffen werden.

Abg. Schneider (fr. Volksp.) bekämpft die Vorschläge der Kommission.

Abg. Dr. Osann (nat.-lib.) tritt für die Anträge ein.

Abg. v. Bieder (kons.): Die Dividenden in den Raiffeisen'schen Kassen werden wesentlich dadurch erzielt, daß der Vorstand sein Amt kostenlos verwaltet. Wenn der Vorstand

fest, ich hätte ihn mit dem Thermometer kurtzt, und hat seitdem nicht verfaßt, wo er Gelegenheit fand, seinen Stammesgenossen nicht mit den begeistertsten Worten als den größten Haktim zu preisen. Die Honorare, die ich für meine ärztlichen Bemühungen erhielt, waren oft selbst kaum genug. Die Leute von Tör, sowie die an der Küste lebenden Beduinen sind Seeräuber, die jede Gelegenheit benutzen, um Dampfer zu plündern, wenn diese, wie das nicht selten geschieht, auf die gefährlichen Korallenriffe des Roten Meeres aufgelaufen sind. Man trifft daher die sonderbarsten Erzeugnisse europäischer Kultur bisweilen mitten in der Wüste, Dinge, deren Zweck den Beduinen oft völlig unbekannt ist. Damit wurde ich manchmal honorirt. So brachte mir einer eine elegante Wagenlaternen mit geschlossenen dicken Glascheiben, eine andere eine Federuhr, wieder ein anderer ein Duzend Taschentücher und einer schließlich zwei Flaschen Bremer Bier, die mir bei langer Entvöhnung von diesem Getränk trotz ihres Alters vortreflich mündeten. Meistens aber brachte man mir Datteln, einmal sogar ein ganzes Ziegenfell voll, das mehr als einen halben Zentner wog und nach meiner Rückkehr die Speisekammer meiner Mutter auf lange Zeit hinaus mit Datteln versah. Auch auf meinen Wüsteneisen fehlten die Konsultationen nicht, sobald ich auf ein Beduinenlager traf. Mein Empfang in einem Beduinenlager gestaltete sich immer ganz typisch. Das erste, was dem Antömmeling entgegenschaut, ist eine ungeheure Menge Fliegen, die so frech sind, daß sie sich nur durch direkte Berührung mit der Hand vom Gesichte vertreiben lassen. Dann kommen einige Männer, während die Frauen, die man von weitem gesehen hat, schnell mit verhältlichem Gesicht verschwinden und höchstens neugierig durch irgend eine Zeltspalte hervorlugen. Die Begrüßung ist gewöhnlich sehr freundlich und herzlich, selbst wenn man die Leute noch niemals vorher gesehen hat. Ein selten fehlender Theil der Empfangszeremonie ist der Streit der Männer, wer von ihnen den Gast bewirthen soll. Der Eine hat diesen, der Andere jenen Grund dafür. Endlich wird man in das Gemeindegelände oder die Berathungshütte geführt und zunächst mit frisch bereitetem Kaffee bewirthet. In meinem Fall folgten dann die unermüdlichen Konsultationen.

auf eine Entschädigung verzichtet, weshalb sollten das nicht auch die Genossenschaften thun; dadurch würde ein Reservefonds geschaffen, wodurch man die Auflösung der Genossenschaften verhindern könnte.

Abg. Frhr. v. Stumm (Reichsp.) Es erscheine ihm bedenklich, Bestimmungen, die in der Kommission mit großer Mehrheit angenommen, ohne einen Grund wieder aufzuheben.

Abg. Dr. Fichler (Str.): Der § 20 nöthige ja die Konsumvereine, nicht von der Bestimmung Gebrauch zu machen, und gebe ja nur den Mitgliedern, welche auf eine Entschädigung zu verzichten geneigt sind, Gelegenheit, ihrer Noblesse freien Spielraum zu lassen. Die Anträge der Kommission werden angenommen.

Die Anträge der Kommission werden angenommen. Artikel 1 Nr. 4 fügt dem Genossenschaftsgesetz erstens einen Paragraphen 30a. ein, wonach, um die Durchführung der Beschränkung des Waarenabfages an die Mitglieder zu sichern, die Konsumvereine bei Geldstrafe bis zu 300 M. gehalten sein sollen, an die höheren Verwaltungsbehörden einzureichende und auf deren Anordnung abzuändernde Vorschriften zu erlassen und die Legitimation der Mitglieder und ihrer Vertreter zu erlassen und zweitens einen Paragraphen 30b., der den Konsumvereinen die Ausgabe von Marken oder sonstigen Werthzeichen, welche anstatt baaren Geldes zum Waarenbezug berechtigen, unterlagt.

Abg. Dr. Schneider beantragt, in dem § 30 a statt der Worte »der höheren Verwaltungsbehörden in deren Bezirke, in welchen die Genossenschaft ihren Wohnsitz hat«, zu setzen: »dem Gericht«, dagegen die Absätze 2 und 3 des § 30 a zu streichen. Der Redner tritt für seinen Antrag ein, da die Amtsgerichte mit den örtlichen Verhältnissen ja bestens vertraut seien.

Regierungskommissar Gruner: Man würde den Gerichten einen schlechten Dienst erweisen, wenn man mit solchem Material ihre Arbeitslast vermehren wolle.

Der § 30 a wird unter Ablehnung der Anträge des Dr. Schneider angenommen, ebenso § 30 b. Die Weiterberatung wird vertagt. Nach längerer Debatte zur Geschäftsordnung wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Rest der heutigen Tagesordnung (Wahlprüfungen) und die Interpellation Bachem über das Duellwesen und die Interpellation v. Mantuffel betr. die Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien gesetzt. Der Antrag, die Resolution der Freisinnigen, betr. die Duelle im Anschlusse an die Centrumsinterpellation am Montag mit zu beraten, wird abgelehnt. Schluß 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

## Badischer Landtag.

### 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Freitag den 17. April 1896.

(Ausführlicher Bericht.)  
(Fortsetzung.)

Geht. Rath Eisenlohr theilt vollständig die Bedenken, die der Herr Vorredner über die zunehmende Verwilderung der Jugend zum Ausdruck gebracht hat; leider werde eine Abhilfe, wie ja auch der Herr Vorredner nicht verkannt habe, nur schwer möglich sein.

Das Wirthsgewerbe sei durch die heutige Gesetzgebung von den Vorschriften über die Sonntagruhe ausgenommen. Es schweben zur Zeit Erwägungen über die Frage, ob auf diesem Gebiet etwa Änderungen geboten seien. Die auf eine völlige Einschränkung des Wirthsgewerbes an Sonntagen gehenden Wünsche werden sich aus praktischen Gründen und nach den heutigen Lebens-Anschauungen und -Gewohnheiten kaum verwirklichen lassen. Den Schülern (Volls- und Fortbildungsschülern) sei der Wirthshausbesuch verboten beziehungsweise nur in Begleitung von Eltern oder Angehörigen gestattet; durch diese Vorschrift sei doch schon ein großer Kreis von jungen Leuten vom Wirthshausbesuch ausgeschlossen. Das Verbot noch weiter auf schulfähige Minderjährige auszu dehnen, werde auf große Bedenken stoßen. Die von ihm in der Zweiten Kammer vorgetragenen Grundzüge über die Zurückweisung Minderjähriger vom Besuch politischer Versammlungen, welche die Billigung der Mehrheit jenes Hauses gefunden haben, werde er auch fernerhin zur praktischen Durchführung bringen.

Frhr. v. Güler: Herr Prälat Schmidt habe ein Gebiet berührt, das für das gesammte Volksleben äußerst wichtig sei. Es werde zwar schwer fallen, Vorschriften zu finden, die alle Punkte umfassen, und es müsse deshalb das eifrige Streben Aller sein, das sittliche Bewußtsein und das erzieherische Pflichtgefühl im ganzen Volk wieder mehr zu heben. Er treulichem Maße lasse die in den letzten Jahren in dieser Richtung entfaltete Thätigkeit schon einen Umschwung zum Besseren erkennen; Redner erinnert an die neuerdings den Lehrlingen zugewandte Aufmerksamkeit und an die Erfolge der Zwangs-erziehung.

Kommerzienrath Scipio: In größeren Städten sei die bedauerliche Zunahme des Wirthshausbesuches darauf zurückzuführen, daß den Leuten an Sonntag Abenden die Möglichkeit fehle, in Läden Lebensmittel einzulaufen. Die kleinen Leute seien deshalb, wenn sie Sonntags Abends von einem Ausflug zurückkommen, leicht veranlaßt, ins Wirthshaus zu sitzen.

Geht. Rath Eisenlohr möchte mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Vorredners nur konstatiren, daß in allen größeren Orten der Betrieb der Läden, in denen Lebensmittel selbgehalten werden, an Sonntagen bis Abends 8 Uhr gestattet ist. Es sei doch fraglich, ob ein Bedürfniß nach einer weiteren Ausdehnung der Geschäftszeit anerkannt werden könne.

Kommerzienrath Scipio glaubt, daß die Maßregeln der Regierung, so dankenswerth sie auch seien, nicht genügen; es müsse nach seiner Ansicht hier mögliche Freiheit zugelassen werden.

Da sich zur Generaldebatte Niemand mehr zum Wort meldet, geht das Hohe Haus zur Diskussion der einzelnen Titel des Budgets über.

#### Titel I.

Hierzu bemerkt der Berichterstatter, daß der für einen

Revisor für Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Badanstaltenverwaltung eingestellt gewesen Betrag von 300 M. von der Regierung fallen gelassen wurde.

Fabrikant Kraft glaubt an dieser Stelle nochmals auf die vor einigen Wochen schon einmal behandelte Thätigkeit des Groß-Fabrikinspektors zurückkommen zu sollen, dessen Anschauungen über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und das Verhältnis derselben zum Arbeitnehmer er für bedenklich hält. Es könne nicht die Aufgabe des Fabrikinspektors sein, Sozialpolitik im großen zu treiben, er habe vielmehr darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Maßnahmen zu Gunsten der arbeitenden Klasse richtig durchgeführt werden und daß die sanitären und sittlichen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung gesunde seien. Von großer Wichtigkeit sei dabei aber ein harmonisches Zusammenwirken des Fabrikinspektors und der Arbeitgeber und ein solches scheint dem Redner ausgeschlossen, so lange auf Seiten der Arbeitgeber ein durch das einseitige Vorgehen des Fabrikinspektors hervorgerufenen Mißtrauen besteht. Der Groß-Fabrikinspektor habe in seinem letzten Jahresbericht einige Einzelfälle, die Redner eingehend erörtert, in tendenziöser Weise behandelt. Es sei sehr zu wünschen, daß in dem Jahresbericht nicht immer wieder auf ungünstige Verhältnisse, auf eine große Notlage u. s. w., die nach Ansicht des Redners nirgends vorhanden ist, in augenfälliger Weise hingewiesen werde, es müsse verlangt werden, daß der Bericht mehr den Thatsachen entsprechend verfaßt und auch in der Ausdrucksweise objektiver werde. Redner hat die Gefühle zum Ausdruck gebracht, die in weiten Kreisen der badischen Industriellen herrschen; er hat die Ueberzeugung, daß der Groß-Fabrikinspektor seine Vertrauensstellung mehr berücksichtigen und weniger einseitig betätigen wird, nachdem er einmal offen von dieser Stimmung der Industriellen Kenntnis erhielt.

Geh. Rath Eisenlohr bedauert, daß der Bericht des Groß-Fabrikinspektors, welcher nach den Äußerungen öffentlicher Blätter in und außerhalb Badens die Anerkennung weiterer Kreise gefunden habe, in diesem hohen Hause wiederum zum Gegenstand tabelnder Kritik gemacht wurde. Der Groß-Fabrikinspektor habe die Aufgabe, sein Augenmerk auf die in den Fabriken des Landes etwa herrschenden Mißstände zu richten. Es sei nun selbstverständlich, daß er in seinem Jahresbericht bei der Schilderung gemachter Beobachtungen auf Einzelheiten eingehen müsse. Jedemfalls könne nicht behauptet werden, daß er seine Darstellungen in tendenziöser Weise ausnütze; gegen diesen Vorwurf muß Redner den Groß-Fabrikinspektor nachdrücklich in Schutz nehmen. Derselbe behrte ebenso ausführlich und mit Anerkennung über alles Gute, was von Seiten der Unternehmer geschehe. Redner fürchtet nicht, daß durch diesen Bericht der Keim eines Mißtrauens zwischen den Industriellen und dem Fabrikinspektor gelegt wurde, und kommt sodann auf die von dem Herrn Vordrner berichteten Einzelfälle zu sprechen, bezüglich deren er die Anschauungen derselben nicht theilen kann.

Geh. Kommerzienrath Sander: Er habe seiner Zeit dem Groß-Fabrikinspektor Lob gesendet und sei auch heute nach den Ausführungen des Herrn Kraft nicht in der Lage, dieses Lob einzuzugreifen. In heutiger Zeit, wo die sozialpolitischen Verhältnisse sich immer schärfer gegenüberstehen, sei es schwer, allen Parteien gerecht zu werden. Der Groß-Fabrikinspektor sei doch in erster Linie für die Arbeitnehmer da und er habe in der Betätigung seiner Stellung immer objektiv geblieben. Redner hat volles Vertrauen zu dem Fabrikinspektor und weiß, daß er dabei in der badischen Industrie manchen Kollegen hat.

Fabrikant Kraft steht auf dem Standpunkt, daß es Aufgabe und Pflicht eines Jeden sei, an der Verbesserung der Lage der Arbeiter mitzuwirken, und will im großen ganzen nur noch bemerken, daß es weniger die Arbeit des Fabrikinspektors selbst ist, die er zu tabeln habe, als vielmehr die Art und Weise, wie derselbe bestehende oder vermeintliche Mißstände in seinem Jahresbericht kritisiert.

Geh. Hofrath Dr. Meyer: Es sei eine bekannte Thatsache, daß gegen die Thätigkeit des Fabrikinspektors ein gewisses Mißfallen bei den Industriellen bestehe. Derselbe sei bestellt, um die Interessen des Arbeiterschutzes wahrzunehmen, und es sei erklärlich, daß er dabei mit Interessen der Arbeitgeber zusammenstoße. Allgemein aber sei die Ansicht verbreitet, daß er seine Aufgabe sehr ernst nehme; die Jahresberichte

der Fabrikinspektion seien sozialpolitische Arbeiten von hoher Bedeutung. Nur scheine, als ob dabei manchmal zu wenig kritisch verfahren werde und mitgetheilte Thatsachen ohne weitere Prüfung als wahre hingenommen werden.

Titel II bis VII ohne Diskussion.

Titel VIII.  
Geh. Hofrath Dr. Meyer: Zu dem Gehalt des Vorsitzenden des Vorstandes der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sei ein Staatszuschuß von 3 300 M. angefordert, ein Betrag, der dem seitherigen Ruhegehalt des Vorsitzenden, eines pensionirten Ministerialraths, entspreche. Die Kommission sei mit der hohen Zweiten Kammer der Ansicht, daß dieser Zuschuß eine freiwillige Leistung darstelle, die der landständischen Genehmigung in jedem einzelnen Fall unterliege.

Titel IX.  
Hierbei bemerkt derselbe Redner: Die Anforderung eines Staatszuschusses an die Kreisverbände in § 14 dieses Titels gebe zu einer Bemerkung Anlaß. Das Unterstützungswohngesetz finde in Bayern und Elsaß-Lothringen keine Anwendung. Da Baden mit einem erheblichen Theil seiner Grenzen an diese beiden Länder stoße, werde es von der Beschränkung der territorialen Ausdehnung dieses Gesetzes häufig unangenehm betroffen. Bayern werde auf sein Referatrecht wohl nicht verzichten wollen, dagegen wäre die Einführung des Gesetzes in Elsaß-Lothringen möglich, wenn nicht dabelst eine große Abneigung gegen eine solche Ausdehnung vorhanden wäre. Alle an Elsaß-Lothringen angrenzenden Staaten haben daher ein Interesse daran, eine Besserung der bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung vorhandenen Uebelstände zu erstreben, wenn nicht die Ausdehnung des Unterstützungswohngesetzes erreicht werden kann.

Geh. Rath Eisenlohr: Es sei allerdings die Neigung auf Einführung des Unterstützungswohngesetzes in Elsaß-Lothringen sehr gering. Man habe deshalb badischerseits zu dem Ausweg gegriffen, eine Uebereinkunft mit Elsaß-Lothringen anzubahnen. Im Laufe dieses Monats werde noch eine Zusammenkunft von Kommissären der beiden Länder stattfinden, wobei der Versuch gemacht werden soll, ein Abkommen dahin zu treffen, daß die dauernd Unterstützungsbedürftigen beiderseits nicht mehr abgeschoben, sondern im Lande unterstügt werden sollen.

Titel X.  
Geh. Kommerzienrath Sander fragt bei der Groß-Regierung an, ob es nicht möglich sei, das Institut der berittenen Gendarmen mehr auszudehnen; es sollte in jedem Amt berittene Gendarmerie stationiert werden. Dadurch würde die Stromerei zweifellos erheblich eingebremst werden, da die unberittenen Gendarmenmannschaften, denen für ihre Dienstleistungen volles Lob gebühre, bei den großen Patrouillenbesuchen nicht so intensiv gegen das Stromerthum wirken können.

Geh. Rath Eisenlohr: Die berittene Gendarmerie sei vor einigen Jahren versuchsweise eingeführt worden und seien die mit ihr gemachten Erfahrungen sehr günstige. Immerhin sei ihre Verwendung nur in der Ebene möglich. Ein Bedürfnis nach Erhöhung der Zahl der bis jetzt angestellten berittenen Gendarmen — 10 —, sowie auch nach Vermeidung der übrigen Gendarmerie habe sich bis jetzt nicht gezeigt.

(Fortsetzung folgt.)

### Neueste Nachrichten und Telegramme.

\* Bamberg, 19. April. Seine Majestät Kaiser Wilhelm nahm auf der Fahrt nach Coburg hier kurzen Aufenthalt. Seine Majestät verließ den Salomwagen, begrüßte den Ersten Bürgermeister Ritter v. Brandt und unterhielt sich sodann mit den Offizieren des hiesigen Ulanenregiments und andern Persönlichkeiten, welche sich zur Begrüßung eingefunden hatten. Seitens der Bevölkerung wurde Seine Majestät der Kaiser mit stürmischen Hochrufen begrüßt.

\* Coburg, 19. April. Ihre Majestäten der Kaiser und der Kaiserin sind unter umschreiblichem Jubel der Bevölkerung und unter Glockengeläute soeben hier eingetroffen. Am Bahnhofe waren sämtliche bereits hier weilenden Fürstlichkeiten zur Begrüßung des Herrscherpaars anwesend.

\* Coburg, 20. April. Seine Majestät der Kaiser verließ gestern nach dem Familiendiner in seinen Gemächern. Ihre Majestät die Kaiserin wohnte mit der Herzogin der Festvorstellung im Theater bei, bei der der zweite Akt der Operette „Der Vogelhändler“ zur Ausführung gelangte. Vor der Vorstellung hatten der Herzog Albrecht und der Herzog von York eine Spazierfahrt durch die festlich beleuchtete Stadt unternommen.

\* London, 19. April. Das Reuter'sche Bureau meldet aus Buluwayo vom 17. h.: Eine Patrouille von 42 Mann griff Morgens einen Trupp Matabele an und trieb diese zurück. Am Nachmittag hatten Vorposten dicht vor der Stadt wieder einen Zusammenstoß mit dem Feinde. Die Lage ist ernst. — Aus Salisbury wird demselben Bureau vom 17. h. gemeldet: Cecil Rhodes ist wiederhergestellt und beabsichtigt gestern abzureisen, um den Befehl über die auf Swelo vorrückende Kolonne zu übernehmen; die Abreise wurde jedoch wiederum verschoben.

\* London, 20. April. Die Chartered Company erklärt, die Behörden von Buluwayo hätten das Vertrauen, die Stadt gegen die Matabele behaupten zu können.

\* Villa Franca, 19. April. Ihre Majestät die Kaiserin Friedrich ist Vormittags an Bord der englischen Kriegswacht „Susprise“ hier eingetroffen und hat sich alsbald zur Königin Victoria begeben. — Ihre Majestät die Kaiserin Friedrich stattete heute der Kaiserin Witwe von Rußland einen Besuch ab und setzte am Abend die Reise nach Athen fort.

\* Capstadt, 19. April. In den Straßen und der Umgebung Buluwayo's sind Dynamitminen gelegt und Bomben für den Fall vorbereitet, daß die Matabele eindringen sollten. Die Befehle werden binnen Wochenfrist keine Fleischvorräthe mehr haben.

### Fürst Ferdinand von Bulgarien in St. Petersburg.

\* St. Petersburg, 19. April. Die Blätter besprechen die Ankunft des Fürsten Ferdinand von Bulgarien. Die „Nowosti“ sagen: Der Fürst werde noch viel Arbeit in Bulgarien mit der Bekämpfung der Opposition haben, welche die kleinsten Fehler der Minister zu ihrem Zweck ausnütze. So könnte man jetzt in gewissen oppositionellen Blättern lesen: Bulgarien ist wieder einmal ein Vasallenstaat Rußlands geworden. Diese Beschuldigung ist nicht gerechtfertigt. Bulgarien sei ein Vasallenstaat der Türkei, was seine Beziehungen zu Rußland betreffe, so wären dieselben ausschließlich auf moralischen Verpflichtungen begründet. Rußland werde sich weder in den Streit der politischen Parteien Bulgariens, noch in die innere Verwaltung des Landes einmischen; es habe aber begründetes Recht zu fordern, daß Bulgarien im Falle eines kriegerischen Zustandes sich nicht auf die Seite der Feinde Rußlands stelle. Die „Birschewija Wjedomosti“ meinen, die Spannung zwischen Rußland und Bulgarien unter dem Fürsten Alexander sei durch den wenig festen und wechselnden Charakter des Fürsten hervorgerufen worden, welcher letzterer entgegen der Verfassung regierte und in der äußeren Politik nach seinen persönlichen Empfindungen handelte. Rußland habe kein Interesse daran, welche politische Partei in Bulgarien am Ruder sei. Die öffentliche Meinung in Rußland begrüßt sympathisch alle Schritte des Fürsten Ferdinand zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens mit Rußland und rechnet den Fürsten nunmehr ganz zum geliebten bulgarischen Volke.

\* St. Petersburg, 20. April. Gestern Abend fand zu Ehren des Fürsten Ferdinand von Bulgarien ein Gala-diner im Winterpalais statt, woran das Kaiserpaar nebst Gefolge, Fürst Lobanow und der Flügeladjutant des Sultans Mehmed Ali unter andern theilnahmen. Seine Majestät der Kaiser brachte auf den Sultan und darauf auf den Fürsten Ferdinand und den Prinzen Boris einen Trinkspruch aus. Abends erfolgte ein Besuch des Theaters.

Verantwortlicher Redakteur F. S. F. Ebner in Karlsruhe.

B. 634.9. Die Portland-Cement-Fabrik  
**Dyckerhoff & Söhne**  
in Amöneburg bei Biebrich a. Rh. und Mannheim  
empfehlen ihr seit über 30 Jahren bewährte Fabrikat unter Garantie für höchste Festigkeit und unbedingte Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit.  
Versandt jährlich über 600,000 Fass.  
Niederlagen an allen bedeutenderen Plätzen. Düsseldorf 1880.

**Praktisch-theologisches Seminar der Universität Heidelberg.**  
Beginn des Sommersemesters **Mittwoch den 29. April.**  
Anmeldungen sind bis spätestens **25. April schriftlich** nebst dem Zeugniß der bestandenen theolog. Vorprüfung einzureichen.  
Die Seminardirektion:  
Professor Dr. Bassermann. 1.159.3

**Traunstein** in Oberbayern,  
geeignet für Terrain-Curen mit den Mineral- und Soolbädern **Empfang** (Natron, Kali, Magnesia; Badeort Agl. Landgerichtsamt Dr. Leonpacher) und **Bad Traunstein** (sohlensaures Natron und Magnesia, Kaltwasserheilanstalt nach **Barreter Knipp**, Badeort Dr. Wolf), mit Saline, großem natürlichen Schwimmbade, ausgebeuteten Waldungen und Spaziergängen in nächster Umgebung. **Wohn-Tennis- und Croquet-Spielplatz.** Mittelpunkt für Tagespartien zu Fuß zu Wagen und mittels Eisenbahn in die nahe gelegenen Gebirgstäler, in das Gebirge (Hochfelsen mit Unterfelsenhaus, 5848,5 Fuß hoch) und an den Chiemsee. Panorama bayer. und Salzburger Alpen, gute Gasthöfe und Privatwohnungen. Fremden-Frequenz im Jahre 1895: 1678 Kurgäste, 5885 Passanten. Aufschlüsse bei dem **Badbesitzer Seywald, Empfang, prakt. Arzt Dr. Wolf, Bad Traunstein**, und bei dem **Ankunfts-Bureau von Franz Nieder.**

**Darmstädter Pferde-Lotterie**  
Ziehung am 13. Mai.  
**1 Loos nur 1 Mark.**  
1 eleganter Wagen, Zweispänner m. 2 Pferden u. compl. Geschirr im Werthe von ca. Mk. 6000.  
1 Reispferd mit Sattel und Zaum im Werthe von ca. Mk. 2000.  
1 Stahlwagen mit 1 Pferd und Geschirr im Werthe v. ca. Mk. 1700.  
16 Pferde oder Fohlen im Gesamtwerte von Mk. 10000.  
315 andere Gewinne im Gesamtwerte von Mk. 4300. 195.2  
General-Debit der Loose:  
**L. F. Ohnacker, Darmstadt.**

**Bürgerliche Rechtsstreite.**  
Zahlung.  
1281.2. Nr. 3514. Mosbach. Der Gemeinderath Wilhelm Kaiser von Waibstadt, vertreten durch Rechtsanwält Barth in Mosbach, Kläger, klagt gegen den Sparcassenrechner J. A. Konrad von Waibstadt, 3. Zt. an unbefamten Orten abwesend, mit dem Antrag: „Der Beklagte ist unter Verfallung in die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich derjenigen des Arrestverfahrens schuldig, an den Kläger

3075 M. nebst 5 % Zins vom 30. Januar 1896 zu erlösen.“  
und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Landgericht Mosbach, Civilkammer I, auf Dienstag den 30. Juni 1896, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwält zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten J. A. Konrad von Waibstadt wird dieser Auszug aus der Klage bekannt gemacht.  
Mosbach, den 14. April 1896.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Bauer.

**Nebermorgen Ziehung**  
der besten 1.341.  
**Frankfurter**  
1 1/2 M., 11 Stück = 10 M., 28 Stück = 25 M.,  
so lange noch Vorrath reicht.  
Ferner empfehle neu eingetroffene  
**Offenburger Loose**  
1 2 M., 11 Stück = 20 M.,  
sowie alle anderen Loose billigst.  
Barto und Lijte je 25 M. mehr.  
Hauptagentur:  
**CARL GÖTZ,**  
Lederhandlung,  
Karlsruhe, Hebelstraße 15.

# Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau.

## Achtundvierzigster Rechnungs-Abschluss.

### Gewinn- und Verlust-Rechnung. 1895.

F/247.

<b>I. Feuerversicherung. 48. Abschluss.</b>							
<b>Einnahmen:</b>							
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:							
a. Prämien-Reserve	M 2 075 252.17						
b. zuzüglich der aus dem 1894er Reingewinn überwiesenen	9 749.72						
c. Schaden-Reserve		152 974					
2. Sonstige Ueberträge, und zwar:							
1. Reserve für unvorhergesehene Fälle	M 490 000.—						
2. Fonds für Gratifikationen und gemeinnützige Zwecke:							
Bestand am 31. Dezember 1894	23 899.51						
Ueberweisung aus dem 1894er Ueberschuss	30 000.—						
3. Prämien-Einnahme abzüglich der Retorni	3 911 341						
4. Nebenleistungen der Versicherten	24 526						
5. Zinsen, Miethserträge							
6. Kursgewinne aus verkauften Wertpapieren							
7. Sonstige Einnahmen, und zwar:							
Eingang auf bereits abgeschriebene zweifelhafte Forderungen	35						
							6 717 779 38
<b>Ausgaben:</b>							
1. Schäden, einschließlich Kosten aus den Vorjahren, abzüglich des Antheils der Rückversicherer:							
a. gezahlt	M 85 169.97						
b. zurückgestellt	12 848.—						
2. Schäden, einschließlich Kosten im Rechnungsjahr, abzüglich des Antheils der Rückversicherer:							
a. gezahlt	M 1 162 677.37						
b. zurückgestellt	203 338.—						
3. Rückversicherungs-Prämien		1 366 015					
4. Provisionen, abzüglich des von den Rückversicherern erstatteten Antheils M 115 235.30 und Agenturkosten M 29 330.84		1 979 571					
5. Steuern und öffentliche Abgaben	144 566						
6. Verwaltungskosten	61 508						
7. Freiwillige Leistungen, und zwar:							
Gratifikationen M 24 463.77, zu gemeinnützigen Zwecken	249 634						
M 1 957.50, für das Feuerlöschwesen M 5 908.71	32 329						
8. Abschreibungen:							
a. auf zweifelhafte Forderungen	M 190.16						
b. auf Inventarium (neu angeschafft und abgeschrieben)	2 695.96						
9. Kursverluste auf Wertpapiere	88						
10. Prämien-Ueberträge (Prämien-Reserve)	2 105 924						
11. Sonstige Reserven, und zwar:							
a. Reserven für unvorhergesehene Fälle	M 490 000.—						
b. Bestand des Fonds für Gratifikationen und gemeinnützige Zwecke	21 569.53						
12. Sonstige Ausgaben (Kursverlust auf fremde Valuten)	511 569						
	129						
							6 552 243 30
Mithin Ueberschuss der Feuerversicherung							165 536 08
(Verwendung des Ueberschusses vide sub V.)							
<b>II. Transportversicherung. 43. Abschluss.</b>							
<b>Einnahmen:</b>							
1. Uebertrag der Prämienreserve aus 1894	163 006						
2. Prämien-Einnahme für im Jahre 1895 geschlossene Versicherungen	1 368 445						
3. Uebertrag der Schadenreserve und der Reserve für unvorhergesehene Fälle aus 1894	377 665						
							1 909 116 95
<b>Ausgaben:</b>							
1. Bezahlte Schäden aus 1895 und früher, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	659 328						
2. Reserve für schwebende Schäden, abzgl. des Antheils der Rückversicherer (M 182 550) und Reserve für unvorhergesehene Fälle (M 190 000)	372 550						
3. Prämie für Rückversicherungen	528 250						
4. Sämmtliche Verwaltungskosten (Allgemeine Geschäfts-Unterlagen, Gehalte, vertragsmäßige Gewinnanteile, Porti, Reisepfejen, Provisionen und Agenturkosten)	107 684						
5. Prämienreserve	168 039						
6. Steuern an Staat und Kommunen	5 796						
							1 841 648 87
Mithin Ueberschuss der Transportversicherung							67 468 08
<b>III. Spiegelglasversicherung. 33. Abschluss.</b>							
<b>Einnahmen:</b>							
1. Uebertrag der Prämienreserve aus 1894	169 574						
2. Prämien-Einnahme für im Jahre 1895 geschlossene Versicherungen	179 921						
3. Uebertrag der Schadenreserve aus 1894	12 598						
							362 094 27
<b>Ausgaben:</b>							
1. Bezahlte Schäden aus 1895 und früher	105 507						
2. Schadenreserve	10 700						
3. Sämmtliche Verwaltungskosten (Allgemeine Geschäfts-Unterlagen, Gehalte, Porti, Reisepfejen, Provisionen und Agenturkosten)	39 853						
4. Prämienreserve	179 921						
5. Steuern an Staat und Kommunen	2 019						
							338 002 09
Mithin Ueberschuss der Spiegelglasversicherung							24 092 18
<b>IV. Zinsen- und andere Einnahmen.</b>							
1. Zinsen							210 732 67
2. Mieths-Erträge							15 450 08
3. Kursgewinn aus gelösten Wertpapieren							709 50
4. Actien-Uebertragungs-Gebühren							600
5. Verfallene Dividende							227 492 25
Summa							484 588 59
<b>V. Recapitulation und Gewinnvertheilung.</b>							
1. Ueberschuss aus der Feuerversicherung	165 536						
2. Ueberschuss aus der Transportversicherung	67 468						
3. Ueberschuss aus der Spiegelglasversicherung	24 092						
4. Zinsen und andere Einnahmen	227 492						
Mithin Total-Ueberschuss							484 588 59
welcher zur Vertheilung gelangt, wie folgt:							
1. an den Kapitalreferendonds (hat die statutgemäße Höhe)							63 388 29
2. Tantiemen							360 000
3. an die Actionäre (Dividende 20%, oder 120 Mark pro Actie von M 3000.—)							—
4. an die Versicherten (vacat)							—
5. andere Verwendungen, und zwar:							
a. zur Verwendung für Gratifikationen und andere Zwecke	M 30 000.—						
b. zum Unterstützungsfonds für Beamte der Gesellschaft	15 000.—						
c. zur Abschreibung auf Haus-Conto	10 000.—						
d. zur Verstärkung der Prämienreserven	6 200.30						
Summa							61 200 30
							484 588 59

### Bilanz am 31. December 1895.

<b>A. Activa.</b>							
1. Wechsel der Actionäre	7 200 000						
2. Hypothekensfreier Grundbesitz	320 000						
3. Hypotheken	3 987 920						
4. Darlehen auf Wertpapiere (vacat)							
5. Wertpapiere M 1 253 800.—, gemäß den Bestimmungen des Art. 185a des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 zu den gesetzlich zulässigen Werthen berechnet M 1 242 214.50 angenommen zu	1 184 753						
6. Wechsel (vacat)							
7. Guthaben bei Bankhäusern	526 299						
8. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften:							
a. Feuerversicherung	M 48 753.75						
b. Transportversicherung	91 883.29						
c. Spiegelglasversicherung	140 637						
9. Zinsforderungen (Stückzinsen und auf das Rechnungsjahr entfallende, aber erst 1896 eingehende Hypothekenzinsen und Hausmieten)	41 852						
10. Ausstände bei Generalagenten bzw. Agenten:							
a. Feuerversicherung	M 628 466.25						
b. Transportversicherung	190 580.76						
c. Spiegelglasversicherung	1 165.01						
11. Rückstände der Versicherten (vacat)							
12. Baare Cassie incl. Giro-Conto bei der Reichsbank	67 072						
13. Inventar und Druckfachen (abgeschrieben)							
14. Sonstige Activa (vacat)							
							14 288 746 40
<b>B. Passiva.</b>							
1. Actien-Capital							9 000 000
2. Capital-Reservefonds							900 000
3. Special-Reserven:							
a. Feuerversicherung, Reserve für unvorhergesehene Fälle	M 490 000.—						
b. Transportversicherung desgleichen	190 000.—						
c. Reserve für nicht abgehobene Dividenden	5 880.—						
4. Schadenreserve							
a. der Feuerversicherung	216 186						
b. der Transportversicherung	182 550						
c. der Spiegelglasversicherung	10 700						
5. Prämien-Ueberträge (Prämien-Reserve):							
a. der Feuerversicherung	2 105 924						
b. der Transportversicherung	168 039						
c. der Spiegelglasversicherung	179 921						
6. Gewinn-Reserve der Versicherten (vacat)							
7. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bzw. Dritter:							
1. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten	M 7 502.19						
b. Transportversicherung	59 854.61						
c. Spiegelglasversicherung	1 334.18						
2. Guthaben Dritter	36 190.99						
8. Baarcautionen (vacat)							
9. Sonstige Passiva:							
1. in das Rechnungsjahr gehörende in 1896 verausgabte Beträge	M 27 599.67						
2. Unterstützungsfonds für Beamte der Gesellschaft	200 955.26						
3. Conto für freiwillige Leistungen zu Gratifikationen und zu gemeinnützigen Zwecken	21 569.53						
10. Ueberschuss							14 288 746 40

Breslau, den 4. März 1896.

## Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft.

### Der General-Director: Ribbeck.

#### Bürgerliche Rechtsstreite.

**Lehungen.**  
F 310.2. Nr. 6185. Mannheim.  
Die Ehefrau des Fabrikarbeiters Franz Peter, Anna, geborne Habermann in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Köhler daselbst, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Mannheim, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die zwischen den Streittheilen am 17. Oktober 1891 zu Bruchsal geschlossene Ehe wegen grober Verunglimpfung und harter Mißhandlung der Klägerin durch den Beklagten für geschieden zu erklären und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzulegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

mer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf  
Dienstag den 16. Juni 1896,  
Vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 15. April 1896.  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts:  
Dr. Netter.

**Vermögensabschöpfung.**  
F 314. Nr. 4494. Karlsruhe.  
Die Ehefrau des Faktors Baltasar Beutel, Bertha, geb. Friebeel dahier, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Sanders dahier, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für be-

rechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuheben.  
Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht hier — Civilkammer IV — ist bestimmt auf Montag den 15. Juni 1896, Vormittags 9 Uhr.  
Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 15. April 1896.  
Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts.  
Dr. Müller.

#### Strafrechtspflege.

**Lehungen.**  
F 272.2. Nr. 7656. Heidelberg.  
Jakob Burckhardt, geb. am 21. Dezember 1873 in Sandhausen, zuletzt daselbst wohnhaft,

Andreas Honeck, geb. am 14. November 1873 in Kusloch, zuletzt daselbst wohnhaft,  
Ludwig Roth, geb. am 17. März 1873 in Alsbach, zuletzt daselbst wohnhaft,  
Karl Friedrich Theodor Schroy, geb. am 4. Februar 1873 in Schönau, zuletzt daselbst wohnhaft,  
Heinrich Berthelmer, geb. 12. Oktober 1869 in Sinsheim, zuletzt in Rohrbach b. S. wohnhaft,  
Alle zur Zeit in Amerika,  
werden beschuldigt, als Wehrpflichtige den Dienst des stehenden Heeres oder der reichem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehal-

ten zu haben,  
Bergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.G.B.  
Dieselben werden auf Freitag den 5. Juni 1896, Vormittags 9 Uhr, vor die III. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstandenden der Ersatzkommissionen zu Heidelberg und Sinsheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden.  
Heidelberg, den 13. April 1896.  
Großh. Staatsanwaltschaft.  
Sebold.